

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/037/2012

BSchK/092/2011

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

K. S.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE.LV Bayern

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder aufgrund der mündlichen Verhandlung am 4. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Entscheidung der BSchK vom 12.02.2012 (BSchK/92/ 2011), mit der diese seinen Antrag auf Anfechtung des Landesparteitages des LV Bayern am 24.09.2011 sowie sämtlicher dort abgehaltenen Wahlen wegen Anwendung eines fehlerhaften Delegiertenschlüssels abgelehnt hatte. Er macht geltend, dass die BSchK in ihrer Entscheidung offensichtlich von falschen Sachverhaltsannahmen ausgegangen sei. So habe er nie behauptet, bereits im März 2009 von der fehlerhaften Landessatzung Kenntnis erhalten zu haben. Zudem sei der von ihm vorgetragene Satzungs mangel ein absoluter Nichtigkeitsgrund, sein Antrag deshalb unabhängig von irgendwelchen Fristen zu behandeln und begründet.

Der Beschwerdegegner, der an der mündlichen Verhandlung nicht teilnahm und sich mit einer Verhandlung in Abwesenheit einverstanden erklärt hatte, hält die Entscheidung der BSchK für zutreffend. Er reichte außerdem Nachweise zur Veröffentlichung der auf dem Landesparteitag im Dezember 2008 beschlossenen Fassung der Landessatzung Bayern im ersten Halbjahr 2009 zur Akte. Laut Auskunft und Unterlagen des Webmasters wurde das entsprechende pdf-Dokument am 13.06.2009 hochgeladen und am 11.06.2009 um 11:29:37 (Rechnerzeit) generiert. Das Erstellungsdatum könne man im Dokument selbst unter den Dokumenteneigenschaften nachprüfen. Dieser Nachweis wurde dem Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Zwar ist die BSchK in der angegriffenen Entscheidung unzutreffend davon ausgegangen, dass die geänderte Landessatzung bereits im März 2009 veröffentlicht wurde. Auch kann mangels eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung am 12.02.2012 nicht mehr geklärt werden, was der Beschwerdeführer auf die Frage, wann er von der angefochtenen Fassung der Landessatzung Bayern Kenntnis erhalten habe, gesagt hat. Dies ändert jedoch nichts in der Sache. Denn der Beschwerdeführer hatte jedenfalls ab der Veröffentlichung der geänderten Landessatzung im Internet, die unstreitig am 13.06.2009 erfolgte, die Möglichkeit der Kenntnisnahme und damit einer Anfechtung. Selbst wenn man dem Beschwerdeführer einige Tage zur Kenntnisnahme der Veröffentlichung zugestehen wollte und anstelle der zweiwöchigen Anfechtungsfrist des § 15 Abs. (4) Wahlordnung die einmonatige Frist des § 6 Abs. (3) SchiedO a.F. annähme, wäre die Antragsfrist spätestens Ende Juli 2009 abgelaufen. Durch das Anfechtungsschreiben des Beschwerdeführers bezüglich des Landesparteitages am 11.12.2010 war sie jedenfalls bei weitem nicht mehr gewahrt.

Hinsichtlich der Frage, ob die sprachlich vom Beschluss des Landesparteitags abweichende Formulierung die betreffende Passage der Landessatzung nichtig oder nur anfechtbar macht, verweist die BSchK auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung. Der Beschwerdeführer hat hierzu keine neuen Gesichtspunkte tatsächlicher oder rechtlicher Natur vorgetragen, die zu einer anderen Bewertung Anlass geben könnten. Die BSchK bleibt deshalb bei ihrer Auffassung, dass die inhaltliche Eindeutigkeit der angegriffenen Satzungsbestimmung trotz der nicht unerheblichen Abweichung von der vom Landesparteitag beschlossenen Textfassung die Satzung lediglich anfechtbar macht. Damit sind die oben dargestellten Fristen zu beachten.

Abgesehen davon dürfte dem Beschwerdeführer jedes Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da der zuständige Souverän, der Landesparteitag Bayern, inzwischen eine erneute Entscheidung über die aktuelle Fassung der Landessatzung herbeigeführt hat.

Die Entscheidung erging einstimmig.